

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 193.

Samstag den 24. August

1861.

3. 269. a (3)

Nr. 4685.

Kundmachung.

Betreffend die Lizitation und Offerten-Verhandlung zur Hintangabe der Brotlieferung für die Zwänglinge in der Zwangarbeitsanstalt zu Laibach.

Diese Lizitation und Offerten-Verhandlung findet am 16. September d. J. Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Landesregierung im 1. Stocke des Landhauses im Rathssaale Statt.

Der Verhandlung werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingungen zu Grunde gelegt, und ist jeder Lizitant oder Offertant an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte, in welchen die Anbote sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausgedrückt sein müssen, sind unter Beischluß des Badiums von 200 fl. ö. W. von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse, oder der Verhandlungskommission im Amtlokal längstens bis 10 Uhr Vormittags des 16. September d. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Lizitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Lizitation das Badium von 200 fl. zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Erstehender wird derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der für den Landeskonkurrenzfond vortheilhafteste aus dem Gesamtergebnisse sowohl der Lizitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme desjenigen, der Erstehender verblieben ist, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung Laibach am 7. August 1861.

Lizitations- und zugleich Vertrags-Bedingnisse, welche wegen Beistellung des Brotes für die gesunden Zwänglinge im Zwangarbeits Hause zu Laibach, und zwar für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862, nachstehend festgestellt werden.

§. 1. Die Brotlieferung nur für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangarbeits Hause wird auf die Dauer vom 1. November 1861 bis 31. Oktober 1862 um den jeweilig bestehenden Marktpreis gegen 1% Nachlaß ausbezahlt, und die Beistellung des Brotes demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis, das heißt, um den meistzugestandensten Prozentsatz von dem jeweilig bestehenden Marktpreise zu übernehmen. Für das, für kranke Zwänglinge benötigte Brot wird anderweit gesorgt.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brotportionen nicht in Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Das den gesunden Zwänglingen zu verabreichende Brot muß aus $\frac{2}{3}$ Korn und $\frac{1}{3}$ Weizen bestehen, und die Portionen zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut, oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit einer kontraktmäßigen Portion ausgewech-

selt würde, auf Kosten des Unternehmers nach §. 13 beigebracht werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brotes aus der vorbesagten Qualität nicht vollständig, das heißt nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwangarbeits-Haus-Verwaltung, oder der Arzt für notwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf wenigstens auf Einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verderbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Zwangarbeits-Haus-Verwaltung nöthig finden sollte, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Zwänglinge wird als eine Vertrags-Verletzung angesehen werden.

§. 5. Die tägliche Ablieferung des Brotes muß zu den, dem Unternehmer, nach der Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden geschehen.

§. 6. Hat der Unternehmer für die zur Verpackung und Transportirung des Brotes in die Anstalten nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangarbeits-Hause als abgeliefert betrachtet wird.

§. 7. Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen auch für das Aufsichtspersonale der Zwangarbeitsanstalt die tägliche Brotportion mit $\frac{1}{2}$ Pfund per Kopf, von gleicher Qualität, von gleichem Preise und unter gleichen Bestimmungen zu liefern, welche für die Häftlinge gelten.

§. 8. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit des zu liefernden Brotes ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Zwangarbeits-Haus-Verwaltung unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Zwangarbeits-Haus-Verwaltung bezüglich der Nothwendigkeit einer anderweiten Beistellung des Brotes beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Direktor der Anstalt frei, dagegen an die k. k. Landesregierung binnen 24 Stunden zu rekurren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 9. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis per Tag und Kopf, und eben so hat die Anstalt und der Landesfond im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brotlieferungs-Preise per Tag und Kopf zu fordern.

§. 10. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigebrachten Brotportionen monatweise zu leistende Vergütung und zwar $\frac{1}{2}$ derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigestellung der von der Zwangarbeits-Haus-Verwaltung zu legenden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Landeskonkurrenzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 11. In Hinsicht der Disziplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig

zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modifikationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Auserachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Kontraktverbindlichkeit angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 13 bezeichnet.

§. 12. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten, hat derselbe dem Landesfonde eine gesetzlich annehmbare Kautions von 200 fl., sage Zweihundert Gulden ö. W., zu leisten, wozu das bei der Lizitation erlegte Badium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Zubaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 13. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen, in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Kontraktspunkte im beliebigen Wege, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Kautions desselben, oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von der Landesregierung bestätigten Kosten-Ausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen. Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an, aufzulösen und die kontrahirte Brotlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brotes in Vergleichung mit dem von demselben angebotenen Preise für den Landeskonkurrenzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonde günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Landeskonkurrenzfond zu stellen berechtigt sein soll, und letzterer vielmehr in jedem Falle befügt ist, die Kautions des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Kontrakterfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 14. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 15. Vor Ablauf der in dem §. 1 stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit, nämlich mit Ende Juli 1862, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1862 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. Sollte während dieser Frist weder von einem noch vom anderen Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und

Verbindlichkeiten für beide Theile auf Ein weiteres Jahr und dann noch in so lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des anderen Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 16. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brotlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, der Landesfond oder die Zwangarbeitsanstalt, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder als Kläger auftreten, so wie auch die darauf

Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions-schritte bei demjenigen, in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 17. Die in diesen Lizitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Lizitationsprotokolls die volle Rechtswirkung, für den Landesfond und die Zwangarbeitsanstalt aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Lizitations-Ergebnis selbst von der Landesregierung bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hierbei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höheren Ratifikation ausdrücklich Verzicht.

§. 18. Der Unternehmer ist verpflichtet, über die gesammten Brotlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu Einem Paré der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen

B. 271. a (3)

A u s s e r a u s s e r

Nr. 9932/107

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichnisse angeführten Weg-, Brücken- und Wassermäuthen für das Verwaltungsjahr 1862 allein, vom 1. November 1861 angefangen, in der bisher üblichen Weise unter den vorgezeichneten Bestimmungen, welche bei den betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direktionen und k. k. Bezirksämtern zur Einsicht bereit liegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werden.

A u s w e i s

über die für das Verwaltungsjahr 1862 neu zu verpachtenden Weg- und Brücken-Mäuthen, dann Ueberfuhren, im Gebiete der k. k. allh. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Finanzbezirks-Direktion	Benennung der Mäuthstationen	Kategorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung	Tag	Ausrufspreis für Ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind	Bis zu welchem Tage	Anmerkungen			
			Meilen	Brücken-Klasse			fl.	kr.						
Krain.	Wurzener und Willacher Straße.				Bezirksamt Krainburg.	9. September Vormittags 10 Uhr			Finanz-Bezirks-Direktion Laibach	7. Sept. 1861	Worerk jede Station einzeln, dann im Komplett.			
	Feistritz bei Birkendorf	Brückenmäuth	—	II			1101					7. " "		
	Wurzen	Wegmäuth	3	—			600					7. " "		
	Bald	Brückenmäuth	—	II II		1207		7. " "						
	Saba bei Aßling	Wegmäuth	3	—		830		7. " "						
	Kanker Straße.					2	10. Sept. 1861 Vorm. 10 Uhr	6365				8. " "		
	Krainburg	Weg- u. Brückenmäuth		III										
	Klagenfurter Straße.					2	10. Sept. 1861 Nachm. 4 Uhr	5080				8. " "		
	Zwischenwässern	Weg- u. Brückenmäuth		III										
	Agramer Straße.					3	9. Sept. 1861 Vorm. 10 Uhr	4109				7. " "		
	Neustadt	Weg- u. Brückenmäuth		II										
	Treffen	detto		I										
	Tessenig	Wegmäuth	1	—										
	Munkendorf	Weg- u. Brückenmäuth	2	III										
	Landstraß	Wegmäuth	3	—		2	10. September 1861 Vorm. 10 Uhr	4223				7. " "		
				3		480		7. " "						
Küstenland.	Trierster Straße.				Finanz-Bezirks-Direktion Triest	6. September 1861 Vormit- tag 10 Uhr			Finanz-Bezirks-Direktion Triest	5. Sept. 1861	Worerk jede Station einzeln, dann im Komplett.			
	Sessana	Wegmäuth	3	—			8862					5. " "		
	Prosecco	detto	2	—			763					5. " "		
	Vasovizza	detto	2	—		4271		5. " "						
	Triest neu Lazareth	Linienmäuth	1	—		1525		6. " "						
	" alte Schranken	detto	1	—		6358		6. " "						
	" neue Schranken nebst der Wehr- mäuth an der Dp- tschina-Straße	detto	1	—		3392		6. " "						
	Cassigliano	Überfuhr über den Isonzo	—	—		176		6. " "						
	Turriaco	detto	—	—		380		6. " "						
	Görzer Straßen.					1	9. September 1861 Vormittags 10 Uhr	3712				8. September 1861		
	Görz Trierster Linie	Linienmäuth		—										
	" Kärntner "	detto		—										
	" Italienische "	detto		—										
	" Wiener "	detto		—										
	" St. Peter "	detto		—										
" Bianka "	detto		—											
" Straßig "	detto		—											
Isonzo-Brücke	Brückenmäuth		II											
Podgora	Überfuhr über den Isonzo		III											
Majniza	detto		III											
Plava	Wegmäuth	2	—											
Wolfschach	detto	2	—											
Karfreit	detto	2	—											
Mittelbret	detto	2	—											
Flitsch	Weg- u. Brückenmäuth	3	III											
Canale	detto	1	II											
Haidenschaft	detto	3	I											
Capodistria	Pichlin	Wegmäuth	2	—	Finanz-Bezirks- Direktion Capodistria	7. September 1861 Vormittag 10 Uhr	6611		Finanz-Be- zirks-Direkt. Capodistria	6. Sept. 1861	detto			
	Lippa	detto	2	—								1909		6. " "
	Dbron	detto	3	—								1674		6. " "

Graz am 12. August 1861.

3. 1508. (1) Nr. 3171.

E d i k t.

Von dem k. k. Landes-, als Handelsgerichte zu Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sei in der Exekutionsführung des Herrn Johann Janesch, wider Jakob Biermann, wegen schuldiger Wechselsumme pr. 1500 fl. c. s. c., in die exekutive Feilbietung der von dem Gute Leopoldstube abgeschrieben sub Kat. Parz. Nr. 541 in der Unterschischka liegenden Wiese mit 1 Joch 700 □ Klastern, im Schätzungswerthe von 2449 fl. 50 kr., gewilligt und wegen Vornahme derselben die Termine auf den 9. und 30. September, dann 21. Oktober d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei des k. k. Landesgerichtes mit dem Beisatze angeordnet werden, daß diese Wiese bei der ersten und zweiten Feilbietung um oder über, bei der dritten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die Bedingungen und der Tabularextrakt können in der diesämtlichen Registratur eingesehen werden.
Laibach am 17. August 1861.

3. 1510. (2) Nr. 3291.

E d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß am 28. August l. J. und den darauf folgenden Tagen zu den gewöhnlichen Amtsstunden die zum Verlasse des Josef Tscherne, vulgo Bitenz, gehörige, im Hause Nr. 127 in der Rothgasse, dann im Keller zu Schischka befindlichen Mobilien, bestehend: in Pferden, Kühen, Futter-, Getreide- und Weinvorräthen, Weingeschirre, Holz, dann in einem Warendorrathe für Seifensieder, gegen sogleiche Zahlung öffentlich feilgeboten werden, und daß die Feilbietung in dem Hause Nr. 127 in der Rothgasse beginnen werde.
Laibach am 22. August 1861.

3. 1516. (1) Nr. 856, 857, 858.

E d i k t.

Von Seite des k. k. Kreisgerichtes zu Neustadt, als Konkursinstanz, wird hiemit bekannt gegeben, daß an die Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Johann Zwayer in Laibach als Kreditorenausschuß für die Friedrich Woll'sche Konkursmasse Herr Josef von Gal aus Graz bestellt worden ist.
k. k. Kreisgericht Neustadt am 6. August 1861.

3. 235. a (3) Nr. 539.

K u n d m a c h u n g.

Die Traiteurie des k. k. Kadeten-Institutes zu Fiume in Kroatien wird im Wege einer öffentlichen Offert-Verhandlung an den als geeignet anerkannten Bewerber auf drei Jahre, d. i. vom 1. Dezember 1861 an, überlassen werden.

Die Vertrags-Bedingnisse, aus welchen alle mit dem in Verhandlung stehenden Traiteurgeschäfte verbundenen Pflichten und Rechte entnommen werden können, liegen, vom 20. Juli 1861 angefangen, täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags beim k. k. Oberkriegskommissariate in Wien (im Landes-Generalkommando) dann bei den k. k. Kriegs-Kommissariaten zu Graz (Lokal-Truppen-Kommando-Gebäude, Bürgerstraße), und in Laibach (Gradtscha-Vorstadt Haus Nr. 3), endlich täglich in der Magazins-Kanzlei des k. k. Kadeten-Institutes zu Fiume von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags für Unternehmungslustige zur Einsicht bereit, woselbst auch die Offertformulare übernommen werden können.

Die Offert-Verhandlung findet am 26. September 1861 Vormittags 10 Uhr in der Magazins-Kanzlei des k. k. Kadeten-Institutes zu Fiume Statt.

Die genau nach dem hinausgegebenen Formulare verfaßten Offerte müssen die für die einzelnen Kostportionen geforderten Geldbeträge mit Ziffern und Buchstaben deutsch geschrieben enthalten, und dürfen weder radirt noch ausgebessert sein, dann sind dieselben mit einem

Neugelde von 400 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren von gleichem Werthe und mit einem authentischen Zeugnisse der Ortsbehörde des Differenten über dessen Moralität und Befähigung zur Uebernahme des Traiteurie-Geschäftes zu belegen; endlich müssen die Offerte gut versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert für die Traiteurie des k. k. Kadeten-Institutes zu Fiume in Kroatien“ längstens bis 26. September 1861 Vormittags 10 Uhr dem Instituts-Kommando zukommen.

Später einlangende, radirte, ausgebesserte Offerte, oder solche, welche mit Bedingungen und Voraussetzungen ausgestellt sind, so wie jene, welche sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Jene Differenten, von deren Angebote kein Gebrauch gemacht wird erhalten das erlegte Neugeld nach geschlossener Offertverhandlung zurück, während das Neugeld des Erstehers bis zur höhern Entscheidung, bezüglich bis zum Erlage der Kautions zurückbehalten wird.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Entscheidung vorbehalten.

Fiume am 11. Juli 1861.

Vom k. k. Kadeten-Instituts-Kommando.

(36 Nkr. Stempel).

O f f e r t.

Nach den von mir eingesehenen Speise-Vorschriften, dann den mir vorgelegten Kontrakt-Bedingungen bin ich erbötig, die Traiteurie im k. k. Kadeten-Institute zu Fiume unter folgenden Anträgen vom 1. Dezember 1861 angefangen auf 3 Jahre zu übernehmen.

1. Bei dem als Basis angenommenen Rindfleischpreise von 21 Nkr. verpflichte ich mich, den Zöglingen die vorgeschriebene Kost mit Einschluß des Früh-, Mittags-, Tausen- und Abendbrottes für eine tägliche Entschädigung von Nkr., sage Neukreuzer ö. W. pr. Kopf, beizustellen.

2. Für die an der Tafel der Schüler speisenden Herren Offiziere, dann die Inspektionsfeldwebel, welche dieselbe Kost wie die Schüler, mit Ausnahme des Frühstück- und Tausenbrottes, erhalten, verpflichte ich mich, denselben diese um Nkr. sage! Neukreuzer ö. W. pr. Kopf täglich zu geben, und

3. für die nicht im Dienste stehenden Inspektionsfeldwebels die Mittagkost sammt Brot, wie für die Schüler pr. Nkr., sage! Neukreuzer ö. W. pr. Kopf, zu erfolgen.

Von den in vorstehenden drei Punkten angegebenen Preisen verpflichte ich mich ferner, für den Fall des Fallens der Rindfleischpreise, das ist: wenn das Pfund Fleisch um Einen Neukreuzer fällt, von der einzelnen Kostportion Einen Kreuzer nachzulassen; dagegen mir von Seite des hohen Kerars im umgekehrten Falle, das ist: bei jedesmaliger Steigerung des Rindfleischpreises um Einen Neukreuzer pr. Pfund, Ein Neukreuzer pr. Kostportion aufbezahlt werden müßte.

4. Die Mittagkost der Individuen des gesammten Mannschaf-Standes verpflichte ich mich pr. Kopf um Nkr. sage! Neukreuzer ö. W., beizustellen und bedinge mir hiebei, daß bei jedesmaliger Aenderung des Rindfleischpreises um Einen Neukreuzer pr. Pfund die vorzitierte Aufzahlung beziehungsweise Herabminderung der einzelnen Kostportion nur mit einem halben Neukreuzer geschehen soll.

5. Die Mittagkost für die Offiziersdiener erkläre ich gegen Erhalt des jeweilig festgesetzten Menagegeldes zu verabreichen.

6. Die Kostportion für kranke Schüler erkläre ich um den Preis von Nkr., sage! Neukreuzer ö. W., zu übernehmen, wobei eine Aufbesserung oder Herabminderung dieses Preises nicht stattfinden kann.

7. Die Kost der außer Dienst befindlichen Herren Offiziere, Geistliche u., bestehend aus vier Speisen zu Mittag sammt Brot, verpflichte ich mich mit täglichen Nkr., sage! Neukreuzer ö. W., zu verabreichen.

8. Die vom 1. Oktober bis 15. April zu verabreichende Einbreunsuppe verpflichte ich mich um Nkr., sage! Neukreuzer ö. W., pr. Kopf beizustellen.

9. Bin ich erbötig und im Stande, die von mir geforderte Kautions pr. 2000 fl. ö. W. zu leisten.

10. Als Badium unterbreite ich 400 fl. ö. W.

11. Lege ich Stück Zeugnisse bei, welche meine Befähigung zu diesem Geschäfte beweisen dürften, dann auch über meine bisherige Moralität die befriedigende Ueberzeugung verschaffen.

N. am ten 1861.

N. N.
bürgerl. N.
wohnhaft in N.

3. 1419. (3) Nr. 133.

Mahlmühl- und Bretter-Säge-Verpachtung.

Am 30. August 1861 Vormittag um 9 Uhr wird in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes der k. k. Reichsdomäne Laibach, die derselben gehörige Mahlmühle an der Säge, und die Brettersäge daselbst, mittelst öffentlicher Versteigerung auf 6 Jahre, nämlich seit 1. November 1861 bis hin 1867 verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen sind, daß die Lizitations-Bedingnisse bei dem gedachten Verwaltungsamte täglich eingesehen werden können.

k. k. Verwaltungsamte der Reichsdomäne Laibach am 1. August 1861.

3. 1418. (5)

Barth's Gallen-Mixtur für Pferde.

Diese ist eine unverderbliche und unschädlich wirkende flüssige Masse und heilt zuverlässig Gallen (Gallenfluß), Gallenbündel, wie auch andere Geschwülste, wo überhaupt noch Heilung möglich ist, bei Pferden gründlich.

Preis einer großen Flasche mit Gebrauchs-Anweisung 2 fl. 60 kr. ö. W.
„ einer kleinen 1 „ 40 „

Haupt-Versendungs-Depot Philipp Barth zu Treibach in Kärnten; ferner ist dieselbe zu bekommen in Bogen bei Herrn G. A. Zambra, in Görz bei Hr. G. Sochar, in Graz bei Hr. Purgleitner, Apotheker, in Innsbruck bei Hr. D. Zambra, in Klagenfurt in Meyerhofer's Apotheke, in Laibach bei Hr. Kraschovich „zur Briestaube Nr. 240“, in Willach bei Hr. Fürst, in Wien in der Apotheke „zum goldenen Hirschen“ am Kohlmarkt.

Morveum.

Für Pferde, Hornvieh und Schafe.

Zur schnellen und gründlichen Heilung der brandigen Wunden, Fistel und Hohlgeschwüre, Hautausschläge, als Krätze, Rauden, Maulen, Kummel- und Satteldruck, Huf- und Klauengeschwüre jeder Art, besonders anzuempfehlen. Preis einer Flasche mit Gebrauchsanweisung 1 fl. 10 kr. ö. W. Aufträge können nur gegen frankirte Voraussendung der Geldbeträge effectuirt werden, welche man zu richten beliebe an **Philipp Barth zu Treibach in Kärnten.**

3. 1472. (2) **Mehrere Hundert Gulden sind pupillarmäßig anzulegen.**

Das Nähere erfährt man am Kundschaftsplatze Haus-Nr. 169 im ersten Stocke.

3. 1351. (2)

Hausverkauf.

Das Haus Nr. 41 am alten Markte ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist beim Hauseigentümer zu erfragen.

3. 171. (11)

Der hochverehrten Damenwelt

empfehlen wir das anerkannt beste Mittel für die Gesund- und Schönheitspflege der Haare, die k. k. priv.

Meditrina-Haarwuchs-Kraftpomade

von **Dr. Mally** in Wien, deren Vortrefflichkeit neuerdings durch nachstehendes authentische Zeugniß bestätigt wird, welches aus der italienischen Sprache wörtlich übersezt, lautet:

Zeugniß.

Womit der Gefertigte nach Wissen und Gewissen bezeuget, daß seiner Tochter, welche seit langer Zeit kahlköpfig war und erfolglos ärztlich behandelt wurde, nachdem selbe nur kurze Zeit von der **Meditrina-Pomade** und dem hierzu gehörigen **Wasser** Gebrauch machte, mit der größten Leichtigkeit ein dichtes und festes Haupthaar wuchs.

Das oben Angeführte, als reine und unverfälschte Wahrheit bezeugend, habe die Ehre zu zeichnen

Peter Bertolini m. p.

Bermiglio, Provinz Südtirol, am 13. Oktober 1860.

Von der Gemeinde Bermiglio den 14. Oktober 1860.

Der Gemeindevorsteher:

Pauizza m. p.

Der Unterzeichnete bestätigt sowohl die wirkliche Unterschrift des Vaters der hergestellten Tochter, als auch die Wahrheit seines Zeugnisses.

Bermiglio, 22. Oktober 1860.

Stempel der Kuratie
Bermiglio.

In Wahrheit dessen

P. Tonioli Barthol. m. p.

Kurator.

Diese unter der Garantie von 1000 glücklichen Erfolgen in ihrer Wirkung noch unerreichbar bestehende Haarpomade sollte auf den Toilette-tischen keiner Dame fehlen. Dieselbe ist in eleganten Porzellanboxen zu 1 fl. 80 kr. öst. W. in nachstehenden Depots echt und frisch vorrätig.

Zentral-Depot des **Dr. Mally** in Wien, Wieden, Nr. 321.

Laibach einzig und allein in der Warenhandlung des **Hrn. Johann Kraschowitz**: Karstadt bei **Peter M. A. Lucsic**; Zilli bei **Karl Krisper**; Görz bei **Karl Sochar** und bei **Pontini**, Apoth.; Trieste bei **Karl Zanetti**, Apoth.; und in noch 200 Städten des In- und Auslandes.

In obigen Depots ist auch das von den Apothekern und chemischer Produkte Fabriksbesitzern **C. & C. Reisser** in Wien erfundene

KARINOCROM,

eine k. k. privilegierte **kosmetische Haarfarbe-Flüssigkeit** zur Wiederherstellung der natürlichen Haarfarbe. — wie selbe im Jugendalter war —, ohne den geringsten Nachteil für die Gesundheit, sammt der dazu gehörigen Pomade, zu 4 fl. öst. W. vorrätig.

3. 1471. (2)

Das

Expeditions-geschäft

des

J. Moraczewski

in Wien Stadt, Jakobergasse Nr. 807 berechnet für die Zufuhr zum Bahnhofe bloß 7 kr. ö. W. pr. Ztr., und bei vorkommenden Mauthexpeditionen die billigsten Preise.

Z. 1360. (4)

Oeffentlicher Dank.

J. G. Engelhofer's

Muskel- und Nerven-Essenz

aus aromatischen Alpenkräutern.

Vorrätig bei **Johann Klebel** in Laibach.

Unter diesem Titel las ich in der „Presse“ im Jänner 1861 ein verlässliches äusseres Mittel gegen so viele Nervenleiden und rheumatische Uebel angekündigt. Als Forstmann bereits durch 26 Jahre bedienstet, bin ich leider durch Strapazen, die dieser Beruf mit sich bringt, so wie dadurch, dass ich mich jedem Unwetter zu jeder Tageszeit aussetzen musste, einer ganzen Reihe von **Nervenleiden** und **rheumatischen Uebeln** anheimgefallen, die mich befürchten liessen, ich würde nicht lange

mehr meinem Dienste vorstehen können. Gerade in Wien anwesend, kaufte ich bei Herrn **J. Weiss**, Apotheker „zum Mohren“ (Tuchlauben), 2 Flaschen, à 1 fl. das Stück, brauchte dieselben nach beigegebener Vorschrift, und erwartete, da diese Essenz mir allenthalben als trefflich angerühmt wurde, wenigstens eine kleine Beschwichtigung meiner Leiden. Doch nicht nur eine Beschwichtigung habe ich erfahren, Dank dem Erfinder dieser Essenz, 3 Flaschen, die ich brauchte, haben meine Leiden wie aufgehoben. Ich hafte für die Wahrheit nachfolgender Worte mit meiner Ehre: Ich setze mich der raubesten Witterung zu jeder Tageszeit aus, ohne nur unangenehm afficirt zu werden. Ich erkenne es als Pflicht, hier die Verlässlichkeit und wohlthuende Wirkung dieser **Engelhofer'schen Muskel- und Nerven-Essenz** zu bestätigen.

Josef Ortman,
Oberförster.

3. 1421. (9)

Die k. k. privilegierte

Ebenfurther Dampf-mühle

und

Rollgerste = Fabrik

erlaubt sich hiemit, einem **P. T. Publikum** ergebenst anzuzeigen, daß sie am Hauptplaz zu Laibach nächst dem **Magistrate** eine „Niederlage“ ihrer Mahlprodukte für den *en gros* - und *en detail* - Verkauf aller Sorten **Weizen-, Rukuruz- und Gersten-Gries, Weizen-, Gersten-, Roggen- und Rukuruz-Mehle**, welche sich durch besondere Güte und Qualität auszeichnen, errichtet, und empfiehlt dieselben zur gütigsten Abnahme unter Zusicherung der möglichst billigsten Preise.

Rollgerste von feinsten Sorte (eigenes Erzeugniß) ist stets in allen Nummern zum Fabrikpreise vorrätig, selbe jedoch nur von 25 Pfund angefangen zu bekommen.

Besonders beachtenswerth ist der Umstand, daß sämtliche Mehle auf ganz trockenem Wege erzeugt, daher auch viel haltbarer und ausgiebiger als die gewöhnlichen Mehle sind.

Auch sind daselbst sehr gute **Brotampfeln** zu haben.

3. 937. (7)

k. k. österr. priv. und erstes

Anatherin-

von **J. G. Popp**,

prakt. Zahnarzt in Wien,
Stadt, Tuchlauben Nr. 557.



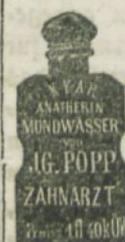
amerikanisches ausseh. Wein

Mundwasser

Preis 1 fl. 40 kr.
österr. Währung.

Da dieses seit 10 Jahren bestehende Mundwasser sich als eines der vorzüglichsten Conservierungsmittel sowohl für Zähne als Mundtheile bewährt hat, als Toilette-Gegenstand von hohen und höchsten Herrschaften und dem hochverehrten Publikum begehrt wird, namentlich aber von Seite hochachteter medizinischer hervorragender Persönlichkeiten durch viele Zeugnisse bewahrheitet wird, so fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überhoben.

Zahnplomb zum Selbstoplombiren hohler Zähne. Preis 2 fl. 20 kr. ö. W.
k. k. ausseh. priv. Anatherin-Zahnpasta. Preis 1 fl. 22 kr. öst. W. **Vegetabilisches Zahnpulver.** Preis 63 kr. öst. W. Von **J. G. Popp**, Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.



Auch zu haben in den meisten Apotheken Wiens, so wie in allen Provinzstädten bei den bekannten Firmen zu denselben Preisen. — Es werden bei denselben auch alle Arten künstlicher Zähne verfertigt.

In Laibach bei **Hrn. Krisper** u. **Hrn. Kraschowitz** und bei **Karl Grill** „zum Ghinsfen“; in Görz bei **Hrn. Anelli** und **Buchhändler Socher**; in Warasdin bei **Halter**, Apotheker; in Neustadt bei **Hrn. Rizzoli**, Apotheker; in Gurtsfeld bei **Hrn. Bömches**, Apotheker; in Stein bei **Hrn. Popp**, Apotheker; in Triest Hauptdepot bei **Serravallo**, dann bei **Rocca**, **Zanetti**, **Filovich** und **Mondolini**, Apotheker, **H. Weigenseld**, **Luigi Lorb Schneider** u. **Carlo Brusini**, Galanteriehandler; in Bischofsdorf, Oberkrain, bei **Karl Fabiani**, Apotheker; in Görz bei **Hrn. Lazzar**.



29 (33)

MOLL'S

Seidlitz-Pulver

(in versiegelten Originalschachteln sammt Gebrauchsanweisung
1 fl. 23 kr. ö. W.)

Dorsch-Leberthran-Oel

von **Lobry & Porton** zu Utrecht in Niederland

(in Originalbouteillen s. Gebrauchsanweis. à 2 fl. 10 kr. u. 1 fl. 5 kr. ö. W.)

In **Laibach** befindet sich die Haupt-Niederlage obiger Heilmittel einzig und allein in der Apotheke zum „goldenen Hirschen“ des **Herrn Wilhelm Mayr**. in **Görz** bei **Hrn. J. Anelli**, in **Gurtsfeld** bei **Hrn. Fried. Bömches**, in **Adelsberg** bei **Hrn. Gottsberger**, in **Neustadt** bei **Hrn. D. Rizzoli**.

Bei auswärtigen Bestellungen des **Leber-Charan's** ist für **Emballage** 15 kr. ö. W. beizufügen.

Warnung. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß **Seidlitz-Pulver** mit Gebrauchsanweisungen verkauft werden, die den meinen Wort für Wort nachgedruckt sind und zur Täuschung des Publikums sogar meine gefälschte Namensunterschrift tragen, deshalb der Ähnlichkeit der äußern Form nach leicht mit meinem Fabrikate verwechselt werden können, so warne ich vor dem Ankauf dieser Fälschungen mit dem Bemerken, daß „jede Schachtel der von mir erzeugten“ **Seidlitz-Pulver** zum Unterschiede von ähnlichen Erzeugnissen mit meiner Schutzmarke und Unterschrift versehen und auf jedem „die einzelne Pulverdose umschließenden weißen Papier das Kennzeichen **„Moll's Seidlitz-Pulver“** in Wasserdruck ersichtlich gemacht ist.“

Moll's Seidlitz-Pulver sind nach Ausspruch der ersten ärztlichen Auktoritäten ein erprobtes Heilmittel bei den meisten **Magen- und Unterleibsbeschwerden, Leberleiden, Verstopfung, Hämorrhoiden, Sodbrennen, Magenkrampf** den verschiedenartigsten weiblichen Krankheiten etc.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit andern Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosen umschließenden weißen Papiere mein Fabrikzeichen **„Moll's Seidlitz-Pulver“** in Wasserdruck ersichtlich gemacht.

Das echte **Dorsch-Leberthran-Oel** wird mit bestem Erfolg angewendet bei **Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis**. Es heilt die veralteten **Sicht- und rheumatischen Leiden**, so wie chronische **Hautausschläge**.